

Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Annaburg

(In der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 21.11.2013)

Auf der Grundlage der §§ 6,8 und § 44 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2011 (GVBl. LSA S. 814) und des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des LSA (KiFöG) vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Januar 2013 (GVBl. LSA S. 38) sowie der Rahmenvereinbarung mit dem Landkreis Wittenberg vom 16.05.2013 beschließt der Stadtrat in seiner Sitzung am 21.11.2013 folgende Satzung:

§ 1

Allgemeines

Die Stadt Annaburg ist Träger der Kindertagesstätten „Abenteuerland“ Annaburg sowie „Haus der Kleinen Heidemäuse“ Groß Naundorf. Sie unterhält die kombinierten Tageseinrichtungen als öffentliche Einrichtung. Die Kindertagesstätte „Haus der Kleinen Knirpse“ Prettin befindet sich in Trägerschaft des DRK Wittenberg.

§ 2

Aufgabe der Tageseinrichtung

Die Kindertagesstätten erfüllen einen eigenständigen alters- und entwicklungsspezifischen Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsauftrag im Rahmen einer auf die Förderung der Persönlichkeit des Kindes orientierten Gesamtkonzeption. Das gesetzliche Anliegen, durch die pädagogische Arbeit den Erwerb insbesondere von sozialen Kompetenzen, wie Selbstständigkeit, Toleranz, Akzeptanz gegenüber anderen Menschen, Kulturen und Lebensweisen, sowie die Ausbildung von geistigen, körperlichen Fähigkeiten, insbesondere dem Erwerb von Wissen und Können, einschließlich der Gestaltung von Lernprozessen zu gewährleisten und deren Herausbildung zu fördern, ist Inhalt der Konzeption. Es sollen insbesondere sprachliche Kompetenzen, elementare Fähigkeiten im Umgang mit Mengen, räumliche Orientierungen, eine altersgerechte Grob- und Feinmotorik sowie die Wahrnehmung mit allen Sinnen und das Denken, ebenso die musische und emotionale Entwicklung gefördert werden. Dies schließt eine am Entwicklungsstand des Kindes orientierte Vorbereitung auf die Schule ein. Die Einrichtungen ergänzen und unterstützen die Erziehung in der Familie.

§ 3

Gemeinnütziger Zweck

(1) Die Einrichtungen sind selbstlos tätig. Sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Auf der Grundlage des in § 2 aufgezeigten Bildungsauftrages ist der gemeinnützige Zweck der Einrichtung mit folgenden Aufgaben verbunden:

- die Kinder in ihrer körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung zu fördern;

- die Betreuung der Kinder als Beitrag zur Unterstützung der Erziehung zur Achtung der Würde des Menschen und zur Bewahrung der Natur zu gewährleisten;
 - die altersgerechte Förderung der Kinder mit dem Ziel, dem Kind zu helfen, sich in einer Vielzahl von Aktivitäten darzustellen und auszudrücken;
 - die Stärkung der Persönlichkeit des Kindes bei gleichzeitigem Aufbau eines Verantwortungsbewusstseins für die Gemeinschaft und ihre Belange;
 - die Erziehung zu partnerschaftlichem Verhalten.
- (2) Die Mittel der Kindereinrichtung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Der Träger der Kindereinrichtung erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Kindereinrichtung.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung der Kindertageseinrichtung oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks bleibt das Vermögen bei der Stadt Annaburg oder deren Rechtsnachfolgern, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

§ 4 Benutzungsrecht

- (1) Jedes mit Hauptwohnsitz in der Stadt Annaburg gemeldete Kind hat bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang einen Anspruch auf einen ganztägigen Platz in einer Tageseinrichtung oder Tagespflegestelle. Der Anspruch auf einen ganztägigen Platz gilt für Kinder bis zum Schuleintritt in der Regel bei einer Betreuung von 8 Stunden als erfüllt. Bei nachgewiesenem Bedarf (z.B. zur Absicherung einer Erwerbstätigkeit der Eltern) umfasst ein ganztägiger Platz eine Betreuung bis zu 10 Stunden täglich. Für Schulkinder umfasst ein ganztägiger Platz ein Angebot von 6 Stunden täglich, während der Ferien gilt dies entsprechend. Ein Rechtsanspruch auf Nutzung einer bestimmten Kindertagesstätte der Stadt Annaburg besteht nicht.
- (2) Der nachgewiesene Bedarf im Sinne des Absatz 1 ist anhand eines von der Verwaltung übergebenen Vordrucks von den Eltern mittels geeigneter Nachweise zu belegen.
- (3) Ein Anspruch auf Betreuung im Frühhort ist gleichfalls durch geeignete Nachweise zu belegen.
- (4) Die Prüfung des Antrags nimmt die Verwaltung wahr. Die Stadt behält sich weitere Überprüfungen hinsichtlich der Fortdauer der Anspruchsberechtigungen vor.
- (5) Für Kinder mit einem Anspruch auf Hortbetreuung, die jedoch diese Betreuung ausschließlich in den Schulferien benötigen, besteht die Möglichkeit, eine Ferienbetreuung in Anspruch zu nehmen. Die zu entrichtenden Beiträge richten sich nach der dafür in der geltenden Beitragssatzung festgelegten Höhe. Die Anmeldung soll bis spätestens 2 Monate vor dem jeweiligen Ferienbeginn erfolgen, danach erfolgende Anmeldungen werden im Rahmen verfügbarer Kapazitäten berücksichtigt. Ein Anspruch auf Betreuung in einer gesonderten Hortgruppe in den Ferien besteht nicht.
- (6) Die Inanspruchnahme von zusätzlichen Betreuungsstunden über den Rechtsanspruch hinaus bzw. über die im Betreuungsvertrag geregelte Zeit hinaus im Rahmen freier Kapazitäten erfolgt nur auf der Grundlage der zusätzlichen Kostenübernahme durch die Eltern.

(7) Im Rahmen verfügbarer Kapazitäten ist die Betreuung von Kindern, welche ihren Hauptwohnsitz nicht in der Stadt Annaburg haben, nur unter folgenden Voraussetzungen möglich:

Die Entscheidung über die Betreuung erfolgt nur bei nachgewiesener Sicherstellung einer kostendeckenden Finanzierung durch die Erziehungsberechtigten und die für den Rechtsanspruch des Platzes zuständige Gemeinde. Das Betreuungsverhältnis kann unter Einhaltung einer angemessenen Frist durch die Stadt Annaburg gekündigt werden, wenn der Platz zur Erfüllung eines Rechtsanspruchs benötigt wird. Einzelheiten regelt die Betreuungsvereinbarung.

(8) Im Rahmen verfügbarer Kapazitäten ist eine tageweise Aufnahme von Gastkindern, jedoch längstens 1 Monat möglich. Ausgenommen hiervon sind Kinder unter drei Jahren.

§ 5

Anmelde- und Abmeldeverfahren, Änderungen der Betreuungszeit

(1) Die Erziehungsberechtigten beantragen schriftlich nach vorheriger Vorsprache bei der Leiterin der Tageseinrichtung die Aufnahme des Kindes.

(2) Durch den Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen der Stadt Annaburg und den Erziehungsberechtigten werden die Aufnahme und die Betreuungszeit verbindlich geregelt. Eine Verschiebung der Betreuungszeit ist an einem Tag in der Woche nach Abstimmung mit der Leiterin möglich, wenn dadurch die Gesamtwochenbetreuungszeit nicht überschritten wird.

(3) Für die Betreuung der schulpflichtigen Kinder erfolgt die Anmeldung in der Regel spätestens zur Schulanmeldung bzw. zum Schulhalbjahr für das kommende Schuljahr. Die Hortbetreuung der Schulanfänger beginnt mit Schuleintritt (als Schuleintritt gilt der 01.08. des Jahres, in dem das Kind erstmals die Schule besucht).

(4) Die Kündigung eines Betreuungsvertrages ist frühestens 3 Monate vor dem geplanten Ausscheiden des Kindes möglich, wenn nicht wichtige Gründe geltend gemacht werden. Die Abmeldung bedarf der Schriftform.

(5) In besonders begründeten Ausnahmefällen können bei kurzfristig eintretenden familiären Situationen abweichende Abmeldetermine zum Monatsende zugelassen werden. Ausnahmefälle sind z.B.:

- a) kurzfristiger Wohnortwechsel des Kindes außerhalb des Einzugsbereiches
- b) Arbeitslosigkeit der Erziehungsberechtigten des Kindes.

(6) Änderungen der im Vertrag vereinbarten Betreuungszeiten (außer in Fällen des Absatzes 5) können i.d.R. mit einer Frist von 3 Monaten erfolgen.

(7) Eine vorübergehende Abmeldung während der Ferien oder des Urlaubs ist nicht möglich. Im Rahmen einer Billigkeitsentscheidung kann nach Prüfung im Einzelfall das Ruhen eines Betreuungsvertrages bei Kuraufenthalt oder stationären Krankenhausaufhalten mit einer Dauer ab 4 Wochen festgestellt werden.

§ 6

Öffnungszeiten

(1) Die Kindertagesstätte ist von Montag bis Freitag täglich in der Zeit von 6.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet.

Die Halbtagsbetreuung erfolgt in der Regel in der Zeit ab 7.00 Uhr bis längstens 12.00 Uhr, um die Erziehungs-, Förderungs- und Bildungsangebote für alle Kinder zu gewährleisten.

Bei nachgewiesenem Bedarf ist eine Abweichung im Rahmen der 25 Wochenstunden in Absprache mit der Leiterin möglich.

(2) An so genannten Brückentagen behält sich die Stadt nach Anhörung des Elternkuratoriums eine Schließung der Einrichtung vor. Die Festlegung darüber soll in der Regel bis zum 15.12. des Vorjahres erfolgen und in der Einrichtung bekannt gemacht werden.

(3) Aus betriebsorganisatorischen Gründen können die Kindertageseinrichtungen bis zu zwei Wochen während des Jahreswechsels geschlossen werden. Der Schließungszeitraum wird im Einvernehmen mit dem Kuratorium festgelegt und den Eltern rechtzeitig, bis zum 15.12. des Vorjahres bekannt gegeben.

(4) Bis zu zwei Monate vor der Schließzeit können Eltern bei nachgewiesenem Bedarf einen Platz in einer einzurichtenden „Notgruppe“ bzw. einen Ausweichplatz in einer weiteren Einrichtung der Stadt Annaburg beantragen.

(5) Bei nachgewiesenem Bedarf kann der Träger in Abstimmung mit dem Elternkuratorium der Tageseinrichtung Ausnahmen von den Öffnungszeiten nach Absatz 1 zulassen.

§ 7

Bereitstellung einer Mittagsmahlzeit

(1) Der Träger der Kindertagesstätte trägt Sorge für die Bereitstellung einer kindgerechten Mittagsmahlzeit. Die hierfür entstehenden Kosten sind von den Erziehungsberechtigten bei Inanspruchnahme gesondert an den Essenversorger zu zahlen.

(2) Abmeldungen vom Mittagessen sind durch die Erziehungsberechtigten täglich bis 7.45 Uhr möglich.

(3) Kinder, die nicht an der Mittagsversorgung teilnehmen, sind möglichst vor dem Mittagessen von den Erziehungsberechtigten abzuholen.

§ 8

Krankheiten, Medizinische Betreuung

(1) Vor Aufnahme eines Kindes in die Tageseinrichtung ist eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes (nicht älter als 3 Wochen) und über die Durchführung der für das jeweilige Alter gemäß (26 SGB V) vorgesehenen Kinderuntersuchung vorzulegen, einschließlich des Nachweises über den Erhalt der empfohlenen Impfungen; soweit das Kind solche Impfungen erhalten hat.

(2) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft unverzüglich Mitteilung an die Leiterin der Kindertagesstätte zu geben.

Die Eltern werden gemäß § 34 Abs.5 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes belehrt. Die Einrichtungen wirken vor Aufnahme in die Einrichtung auf eine Grundimmunisierung der Kinder hin.

(3) Die Leiterin ist verpflichtet, im Krankheitsfall die Erziehungsberechtigten des Kindes zu benachrichtigen sowie, wenn notwendig, auch die Annahme eines sichtbar erkrankten Kindes zu verweigern.

§ 9

Pflichten der Erziehungsberechtigten

(1) Die Kinder sind gemäß der vereinbarten Betreuungszeit in die Einrichtung zu bringen und dem Fachpersonal zu übergeben und bei Abholung vom Fachpersonal zu übernehmen. Bei Abweichungen in Ausnahmefällen bezüglich der

Betreuungszeit, ist die Einrichtung rechtzeitig zu informieren und in Absprache mit der Leiterin eine Regelung zu treffen. Sollten die Kinder allein nach Hause gehen oder durch andere Personen abgeholt werden, ist eine schriftliche Genehmigung der Erziehungsberechtigten notwendig.

(2) Bei Fernbleiben eines Kindes z.B. bei Urlaub, Krankheit u.a. sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, die Einrichtung bis 7.45 Uhr des selbigen Tages zu informieren.

(3) Die Erziehungsberechtigten haben jede Änderung der persönlichen Verhältnisse der Eltern und des Kindes (Namensänderungen, Anschrift, Arbeitsstellenwechsel) sowie alle Angaben, die für den Rechtsanspruch und den Einzug der Nutzungsgebühr relevant sind, umgehend, spätestens nach 7 Tagen schriftlich bei der Verwaltung anzuzeigen.

§ 10 Kostenbeiträge

(1) Für die Inanspruchnahme von Kindertagesstätten sind von den Eltern Kostenbeiträge zu erheben. Die Höhe der Kostenbeiträge wird in der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen gem. § 13 KIFÖG LSA der Stadt Annaburg geregelt.

(2) Verpflegungskosten tragen die Eltern.

§ 11 Zahlungsrückstände, Kündigung

(1) Bei Nichteinhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Satzung, insbesondere bei der Verletzung von Mitwirkungspflichten sowie bei Zahlungsrückständen der Nutzungsgebühren von 3 Monaten kann der Platz von Seiten des Trägers fristlos gekündigt werden.

(2) Fehlt ein Kind länger als zwei Monate unentschuldigt, gilt es mit dem ersten Tag des darauffolgenden Monats vom Kindertageseinrichtungsbesuch als abgemeldet.

(3) Bei Übernahme der Elternbeiträge durch den Landkreis haben die Eltern im Falle des Zahlungsrückstandes von 1 Monat zugunsten der Stadt eine Abtretungserklärung zu unterzeichnen. Anderenfalls erfolgt eine fristlose Kündigung.

§ 12 Elternvertreter, Kuratorium

(1) Um dem Erziehungs- und Bildungsauftrag gerecht werden zu können und im Interesse der bestmöglichen Förderung und Betreuung jedes einzelnen Kindes ist eine vertrauensvolle und kontinuierliche Zusammenarbeit zwischen Eltern, Erzieherinnen und Erziehern notwendig.

(2) Sofern in den Einrichtungen Gruppen gebildet werden, wird ein/e Elternsprecher/in je Gruppe für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

(3) Die Elternschaft jeder Tageseinrichtung wählt für zwei Jahre zwei Vertreter für das Kuratorium der Einrichtung. Diese Vertreter, die leitende Betreuungskraft und ein/e Vertreter/in des Trägers bilden das Kuratorium der Einrichtung.

(4) Die Elternschaft oder die Elternvertreter der Gruppen wählen für die Dauer von zwei Jahren aus ihrer Mitte eine/n Vertreter/in für die Stadt Elternvertretung. Aus der Stadt Elternvertretung ist ein Mitglied für die Kreis Elternvertretung zu wählen.

§ 13

Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können entsprechend § 13 a KAG-LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 14

Datenschutz

(1) Auf der Grundlage des § 25a KiFÖG LSA i.V.m. dieser Satzung wird das Grundrecht auf Schutz personenbezogener Daten eingeschränkt. Die Träger sind verpflichtet, insbesondere zum Schutz vor Kindeswohlgefährdung Informationen an zuständige Behörden weiterzugeben.

(2) Der Träger der Einrichtung gewährleistet darüber hinaus den Schutz von personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Einrichtung erhoben oder verwendet werden.

(3) Für Zwecke der sonstigen Datenübermittlungen an Stellen außerhalb der Einrichtung (z.B. Landkreis Wittenberg) holt sich der Träger eine schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Personensorgeberechtigten ein.

(4) Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten zur Erstellung der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation setzt das Einverständnis der Personensorgeberechtigten voraus.

§ 15

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung mit Wirkung zum 01.01.2014 in Kraft.

- Ende der Lesefassung -